Tierschutz in der Landwirtschaft

Auch unter den heutigen Anforderungen einer rationellen und wirtschaftlichen Produktion in der Landwirtschaft muss der tiergerechten Haltung von Nutztieren Rechnung getragen werden. Die Tierschutzgesetzgebung stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Tiere ausreichend berücksichtigt werden.

Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung basiert auf dem Tierschutzgesetz und der Tierschutzverordnung, die 1981 in Kraft getreten sind. Die meisten Landwirte und Landwirtinnen kennen und beachten heute diese Vorschriften. Einige Betriebe haben aber noch immer Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Gründe dafür sind oftmals bestehende Traditionen oder falsch verstandene oder unklar gebliebene Regelungen.

Als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen muss ein Landwirt oder eine Landwirtin jedoch heute nachweisen können, dass alle Tiere des Betriebes der Tierschutzgesetzgebung entsprechend gehalten werden. Dieses Merkblatt soll zu einer einheitlichen Umsetzung und zu einem besseren Verständnis der Tierschutzvorschriften führen. Es wurde in Zusammenarbeit von Bundesamt für Veterinärwesen, den landwirtschaftlichen Beratungszentralen und den Kontrollorganisationen, den Landwirtschaftsämtern sowie den Veterinärämtern erarbeitet.

Für ein besseres Verständnis der Anforderungen an eine tiergerechte Haltung von Rindvieh, Ziegen, Schafen, Geflügel, Pferden und Schweinen sind wichtige Grundlagen vier Themenbereichen zugeordnet:

Bewegung und Haltung
sollen natürliches Verhalten der Tiere ermöglichen.

Beleuchtung
brauchen Tiere zur Orientierung und um gesund zu bleiben.

Beschäftigung
mindert Langeweile und wirkt Verhaltenstörungen entgegen.

Eingriffe am Tier
dürfen nicht zu unnötigen Schmerzen und Leiden führen.

Dieses Merkblatt enthält keine Masse und Detailinformationen für eine umfassende Kontrolle jedes einzelnen Haltungssystems. Es möchte Ihnen aber

- … einfache und klare Informationen über die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Nutztieren geben,
- … helfen, allfällige Haltungsfehler aufzudecken,
- … die wichtigsten Kontaktadressen für weiterführende Informationen vermitteln. *Beachten Sie hierzu insbesondere die letzte Seite.*

Achtung: Ab 1. September 2001 dürfen einige Eingriffe, die bisher ohne Schmerzausschaltung durchgeführt werden durften, nur noch **mit** Schmerzauschaltung vorgenommen werden. Die betreffenden Angaben finden Sie bei der jeweiligen Tierart.

Hinweis
Dieses Merkblatt dient lediglich der Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Kühe, Zuchtstiere, Zuchtrinder, Kälber, Grossviehmast, Mastkälber

Bewegung und Haltung

Die Möglichkeit zu Bewegung ist in der Rindviehhaltung vom Platzangebot und der Gestaltung und Einrichtung des Stalles abhängig. Je nach Tierkategorie (abhängig von Alter und Gewicht) und Aufstallungssystem bestehen Vorschriften zu

- Abmessungen von Stalleinrichtungen (Liege- und Fressplatz, Laufgänge, Anbindung)
- Platzangebot (z.B. Bodenfläche pro Tier, Anzahl Tiere pro Fressplatz)
- Bodengestaltung (z.B. Spaltenweiten bei perforierten Böden, Qualität der Liegefläche)

Die Anbindehaltung schränkt die Bewegungsfreiheit stark ein. Regelmässiger **Auslauf** ins Freie muss daher allen angebunden gehaltenen Tieren an mindestens 90 Tagen im Jahr (davon 30 im Winter) gewährt werden.

Abmessungen im Laufstall

Damit unbehinderte Bewegung, artgemässes Abliegen und Aufstehen sowie ungestörtes Fressen möglich sind, müssen bestimmte Mindestmasse eingehalten werden.

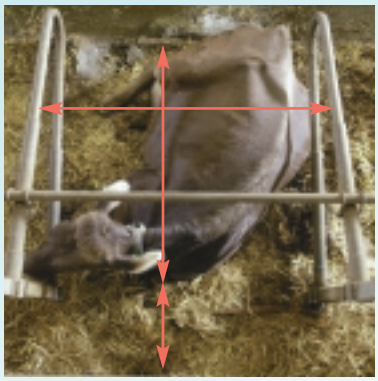

Abmessungen im Anbindestall

Die Anbindung muss dem Tier genügend Spielraum für verschiedene Bewegungsabläufe, insbesondere für das artgemässe Aufstehen und Abliegen lassen.

Faustregel
- die Länge der Anbindung ist korrekt, wenn das Tier im Stehen den Kopf aufrecht halten und sich die Hinterhand lecken kann
- Halsbänder sind auf genügende Weite zu überprüfen

Kuhtrainer

Kuhtrainer
- darf nur bei Lägerlängen von mindestens 175 cm eingerichtet sein
- darf nur bei Kühen und Rindern über 18 Monaten eingesetzt werden
- Weidezaungeräte dürfen nicht verwendet werden

Faustregel
- die Einstellung des Kuhtrainers ist regelmässig zu kontrollieren
- mindestens 5 cm Abstand zwischen Widerrist und Bügel
- maximal 2 Tage pro Woche einschalten

Einstreu

Für vor dem 1.7.1997 bereits bestehende Stallungen für Zuchtstiere und Kälber besteht eine Übergangsfrist. Diese läuft am 30.6.2002 ab.

Eine Liegefläche mit ausreichender und geeigneter Einstreu ist vorgeschrieben bei
- Kühen
- hochträchtigen Rindern
- Zuchtstieren (Übergangsfrist)
- Kälber bis 4 Monate (Übergangsfrist für Kälber von 3 Wochen bis 4 Monate)

Der Liegebereich muss mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder einem weichen, verformbaren Material versehen sein für
- übriges Rindvieh (z.B.Mastvieh) in Neu- und Umbauten

Tipp
- bereits bei der Planung abklären, ob es sich um einen Umbau handelt.

Ausreichend Einstreu muss
- auf Gummimatten und weichen Matten die Feuchtigkeit binden
- als Tiefstreu oder als Strohmatratze eine weiche und trockene Liegefläche gewährleisten

Geeignete Einstreu ist
- z.B. Langstroh, Strohhäcksel

Kälberhaltung

Boxenhaltung
Erlaubt nur noch für Kälber bis 14 Tage (Übergangsfrist)

Anbindehaltung
Ab Geburt nicht mehr erlaubt!
(Übergangsfrist)

Gruppenhaltung
Vorgeschrieben für alle Kälber ab 14 Tage bis 4 Monate

Ausnahme: Einzeliglu
Einziges erlaubtes Einzelhaltungssystem für Kälber bis 4 Monate wenn
- dauernder Zugang zu einem Gehege ins Freie
- Sichtkontakt zu Artgenossen

Für vor dem 1.7.1997 bereits bestehende Stallungen besteht eine Übergangsfrist bis zum 30.6.2002.

Beleuchtung

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein (Ausnahmeregelungen möglich).
Die Beleuchtungsstärke im Aufenthaltsbereich muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen.

Faustregel
- Zeitunglesen an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich
- Gesamtfensterfläche von mindestens 5 % der Bodenfläche

Beschäftigung

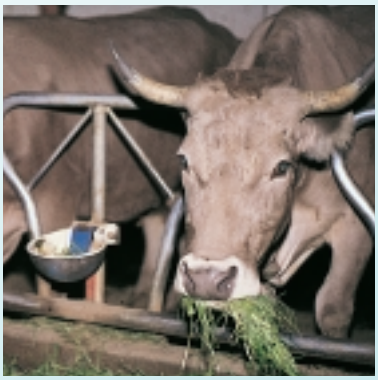

Die Beschäftigung von Rindern erfolgt in erster Linie über eine wiederkäuergerechte Fütterung, die zu langen Fress- und Wiederkauzeiten führt. Zucht- und Mastkälber über drei Wochen müssen Stroh, Heu oder ähnliches Futter zur freien Aufnahme erhalten.

Können Sie die folgenden Fragen mit Ja beantworten?
- Sind die Stallfenster sauber? Ist genug Tageslicht im Stall?
- Haben die Tiere ausreichend Einstreu?
- Haben Sie die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um den Winterauslauf zu ermöglichen?
- Ist der Kuhtrainer individuell auf jedes Tier eingestellt?
- Überprüfen Sie regelmässig und bei jedem Tier, ob die Halsbandweite korrekt ist?
- Steht für jede Kuh im Laufstall eine Liegeboxe zur Verfügung?

Eingriffe am Tier

Folgende Eingriffe dürfen nur noch mit Schmerzausschaltung vorgenommen werden
- das Kastrieren von männlichen Kälbern
- das Entfernen des Hornansatzes bei Kälbern
- das Einsetzen von Nasenringen

Tipp
- keine Ätzstifte verwenden

Verboten ist
- das Kürzen der Schwänze
- das Anbinden am Nasenring
- das Verwenden von Nasenringen mit Stachelscheiben oder scharfen Kanten oder Spitzen
- das Verwenden von Maulkörben für Kälber
- der Einsatz von elektrisierenden Steuervorrichtungen im Stall (Ausnahme Kuhtrainer)

Schafe und Ziegen

Bewegung und Haltung

Die Möglichkeit zu Bewegung ist in der Haltung von Kleinwiederkäuern vom Platzangebot und der Gestaltung und Einrichtung des Stalles abhängig. Je nach Tierkategorie (abhängig von Alter und Gewicht) und Aufstallungssystem bestehen Vorschriften zu

- Abmessungen von Stalleinrichtungen (Liege- und Fressplatz)
- Platzangebot
- Bodengestaltung (z.B. Spaltenweiten bei perforierten Böden, Qualität der Liegefläche)

Einstreu ist für Schafe und Ziegen nicht vorgeschrieben. Durch Einstreu sind der Anforderung an gleitsichere und trockene Stallböden und dem Wärmebedürfnis der Tiere im Liegebereich Rechnung zu tragen.

- Geeignet sind z.B. Langstroh, Strohhäcksel, Sägespäne oder Rindenschnitzel.

Die Anbindehaltung schränkt die Bewegungsfreiheit der Ziegen stark ein und muss durch **Auslauf** ergänzt werden.

Faustregel für den Auslauf

- mindestens 90 Tage pro Jahr, davon mindestens 30 Tage in der Winterfütterungsperiode

Bei der Weidehaltung muss bei extremer Witterung für alle Tiere ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung stehen. Dieser soll bei grosser Hitze genügend Schatten oder bei langer, kalter Regenzeit einen trockenen, windgeschützten Liegebereich bieten. Die Tiere müssen täglich Zugang zu Wasser haben.

Beleuchtung

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein (Ausnahmeregelungen möglich). Die Beleuchtungsstärke im Aufenthaltsbereich muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen.

Faustregel

- Zeitunglesen an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich
- Gesamtfensterfläche von mindestens 5 % der Bodenfläche

Beschäftigung

Die Beschäftigung von Schafen und Ziegen erfolgt in erster Linie über eine wiederkäuergerechte Fütterung, die zu langen Fress- und Wiederkauzeiten führt. Lämmern und Gitzi ab dem 15. Lebenstag ist täglich frisches Raufutter zur freien Aufnahme zu verabreichen.

Eingriffe am Tier

Fachkundige Personen dürfen ohne Schmerzausschaltung bei Lämmern den Schwanz nur noch bis zum Alter von 7 Tagen kürzen. Der Schwanz muss Zucht und After bedecken.
Das Kastrieren von männlichen Schafen und Ziegen ist ohne Schmerzausschaltung nicht mehr erlaubt.

Das Enthornen von Ziegen ohne Schmerzausschaltung ist nicht erlaubt.

Zur artgerechten Haltung der Tiere gehören die regelmässige und fachgerechte Pflege der Klauen (gegen Klauenfäule und übermässiges Klauenwachstum), der Haut, des Felles (mindestens eine Wollschur pro Jahr bei Schafen) und die regelmässige Entwurmung.

Können Sie die folgenden Fragen mit Ja beantworten?

- Stimmt die Besatzdichte im Stall?
- Stimmen die Masse für die Standplätze (Breite und Länge) bei der Anbindehaltung von Ziegen mit den gesetzlichen Vorgaben überein?
- Ist die Einstreu sauber?
- Erhalten die angebundenen Tiere Auslauf?
- Ist bei Weidehaltung für geeigneten Witterungsschutz und tägliche Zugangsmöglichkeit zu Wasser gesorgt?
- Ist die Stallung genügend beleuchtet?
- Werden die Schafe jährlich geschoren?

Legehennen, Zuchttiere, Aufzuchttiere, Küken, Mastpoulet, Truten

Bewegung und Haltung

Die Möglichkeit zu Bewegung ist in der Geflügelhaltung vor allem vom Platzangebot (Stallgrösse und Besatzdichte) und von der Gestaltung und Einrichtung des Stalles abhängig. **Auslauf** ins Freie ist nicht vorgeschrieben.

Die maximal zugelassene Besatzdichte ist abhängig von
- der Geflügelart
- der Nutzungsart
- dem Haltungssystem
- der Stalleinrichtung

Je nach Geflügel- und Nutzungsart bestehen Vorschriften zu Anzahl, Massen und Ausgestaltung von
- Fütterungen und Tränken
- Böden
- Sitzstangen und Lattenrosten
- Nestern

Beleuchtung

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein (Ausnahmeregelung möglich). Die Beleuchtungsstärke im Aufenthaltsbereich muss tagsüber mindestens 5 Lux betragen.
Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

Faustregel
- Zeitunglesen an einem durchschnittlich hellen Tag nach einer Angewöhnungszeit auf Tierhöhe knapp möglich
- Gesamtfensterfläche von mindestens 3 – 5 % der Bodenfläche

Beschäftigung

Einstreu ist durch die Tierschutzgesetzgebung nicht vorgeschrieben.
Alle serienmässig hergestellten Haltungssysteme für das Geflügel müssen Einstreubereiche aufweisen. Die Hallen in der Mastgeflügelhaltung sind in der Regel vollständig eingestreut.
Die Einstreu ist zweckmässig, wenn die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken sowie nach Staubbaden befriedigen können.

- Geeignet sind z.B. Langstroh, Strohhäcksel, Sägespäne oder Rindenschnitzel.

Faustregel
- Einstreu bereits vom 1. Lebenstag an
- regelmässig nachstreuen
- ganze Strohballen anbieten

Eingriffe am Tier

Fachkundige Personen dürfen bei Geflügel den Schnabel ohne Schmerzausschaltung nur noch touchieren. Das Kürzen der Kämme und Flügel, Sporen und Zehen ist ohne Schmerzausschaltung nicht mehr erlaubt.

Verboten ist
- das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser
- das Anbringen von Brillen
- die Verwendung von scharfkantigen, spitzen oder elektrisierenden Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern

Können Sie die folgenden Fragen mit Ja beantworten?
- Ist vorhandene Einstreu im Stall trocken und locker und weist keine verschmutzten Stellen auf?
- Haben Sie heute schon kontrolliert, ob Tränken und Fütterungseinrichtungen funktionieren und sauber sind?
- Sind alle Aktivitätsbereiche der Tiere ausreichend beleuchtet?
- Stimmen Platzangebot und Besatzdichte?
- Nehmen Sie sich ausreichend Zeit zu beobachten, ob alle Tiere gesund und munter sind?

Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel

Bewegung und Haltung

Die Möglichkeit zu Bewegung ist in der Pferdehaltung vom Platzangebot und der Gestaltung und Einrichtung des Stalles abhängig. Durch die Haltung, v.a. in Ständen wird die Bewegungsfreiheit eines Pferdes stark eingeschränkt. Bei Neu- und Umbauten ist daher auf Stände zu verzichten.
Je nach Tierkategorie (abhängig von der Widerristhöhe) und Aufstallungssystem bestehen Vorschriften zu

- Abmessungen von Stalleinrichtungen (Liege- und Fressplatz, Deckenhöhe, Auslauf)
- Platzangebot (bei Boxen- und Gruppenhaltung)
- Bodengestaltung (z.B. Qualität der Liegefläche und der Einstreu)
- Auslauf (z.B. Häufigkeit, Dauer und Art des Auslaufes)

Jedes Pferd braucht freie Bewegung. Gerittene oder gefahrene Pferde müssen zusätzlich an mindestens. 13 Tagen pro Monat mehrstündigen **Auslauf** im Freien erhalten, alle anderen Pferde täglich.

Das Pferd ist ein Herdentier. Jungpferde müssen in Gruppenhaltung aufwachsen, damit sich normales Sozialverhalten ausbilden kann. Alle übrigen Pferde brauchen mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen. Die Haltung eines einzelnen Pferdes ist als nicht artgerecht abzulehnen.

Beleuchtung

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein (Ausnahmeregelungen möglich).
Die Beleuchtungsstärke im Aufenthaltsbereich muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen.

Faustregel

- Zeitunglesen an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich
- Gesamtfensterfläche von mindestens 5 % der Bodenfläche

Beschäftigung

Die Beschäftigung von Pferden erfolgt in erster Linie über die Fütterung. Pferde, die nicht täglich Raufutter oder Gras zur freien Verfügung haben, müssen mindestens dreimal täglich mit Raufutter gefüttert werden.

Können Sie die folgenden Fragen mit Ja beantworten?

- Hatte Ihr Pferd heute schon Gelegenheit, sich ausreichend zu bewegen?
- Durfte sich Ihr Pferd heute schon an der frischen Luft aufhalten?
- Kann Ihr Pferd im Stall andere Pferde sehen und beschnuppern?
- Stimmen Platzangebot und Deckenhöhe?
- Kann ihr Pferd den Tag vorwiegend mit Fressen verbringen?

Eingriffe am Tier

Verboten ist

- das Verändern der natürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich
- das Antreiben mit elektrisierenden Geräten
- das Kürzen der Schwanzrübe

Mutterschweine, Ferkel, Mastschweine, Eber

Bewegung und Haltung

Die Möglichkeit zu Bewegung ist in der Schweinehaltung ist vor allem vom Aufstallungssystem abhängig. Sauen aus Anbindehaltung oder in Kastenständen ist daher täglich **Auslauf** ausserhalb des Standplatzes zu gewähren.

Je nach Tierkategorie (abhängig vom Gewicht) und Aufstallungssystem bestehen Vorschriften zu Fressplatzbreite, Bodenfläche sowie Spaltenweiten und Lochgrössen.

Perforierte Böden

Ferkel
Ferkelaufzuchtbuchten dürfen nur zu zwei Drittel mit Spalten- oder Lochböden versehen sein.

Sauen in Einzelhaltung
Einzelstände dürfen nur zur Hälfte mit Spalten- oder Lochböden versehen sein.

Eber
Buchten für Eber dürfen nur zur Hälfte mit Spalten- oder Lochböden versehen sein.

Säugende Sauen
In Abferkelbuchten: mindestens 2.25 m^2 fester Boden im Liegebereich von Muttersau und Ferkel.

Mastschweine und Sauen in Gruppenhaltung
In nach dem 1.7.1997 neu- oder umgebauten Ställen muss ein Liegebereich auf nicht perforiertem Boden eingerichtet sein. Kastenstände in Fressliegebuchten dürfen nur zu einem Drittel mit Spalten- oder Lochböden versehen sein.

Tipp
- bereits bei der Planung abklären, ob es sich um einen Umbau handelt.

Säugende Sauen

Die Muttersau muss sich in Abferkelbuchten frei drehen können.
(Übergangsfrist bis zum 30.6.2007)

Nestbaumaterial
Ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt ist ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material (z.B. Altheu oder Riedgras) in die Bucht zu geben.

Eine Übergangsfrist besteht für vor dem 1.7.1997 bereits bestehende Stallungen.

Galtsauen

Brustanbindung ist nicht mehr erlaubt.

(Übergangsfrist bis 30.6.2002)

Geschlossene Kastenstände dürfen nur noch während der Deckzeit und höchstens 10 Tagen verwendet werden.
(Übergangsfrist bis zum 30.6.2007)

Ausserhalb der Deckzeit ist Gruppenhaltung vorgeschrieben.
(Übergangsfrist bis 30.6.2007)

In Gruppen gehaltene Sauen dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegeboxen fixiert werden.

Bei Systemen mit Fressliegeboxen müssen die Gänge so breit sein, dass sich die Tiere ungehindert drehen und einander ausweichen können.
(Übergangsfrist bis 30.6.2007)

Übergangsfristen bestehen für vor dem 1.7.1997 bereits bestehende Stallungen.

Beleuchtung

Ställe, in denen sich die Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein (Ausnahmeregelungen möglich).

Die Beleuchtungsstärke im Aufenthaltsbereich muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen.

Faustregel
- Zeitunglesen an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich
- Gesamtfensterfläche von mindestens 5 % der Bodenfläche

Beschäftigung

Schweine müssen sich über längere Zeit mit Stroh, Raufutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können. Je nach Tierkategorie und Fütterungsart bestehen hier spezifische Vorschriften. Nicht geeignet sind beispielsweise Ketten, Bälle und Hartholz.

Eingriffe am Tier

Fachkundige Personen dürfen ohne Schmerzausschaltung folgende Eingriffe vornehmen:
- das Kastrieren von männlichen Schweinen bis zum Alter von 14 Tagen
- das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln

Das Kürzen des Schwanzes und das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln sowie das Einsetzen von Nasenringen und Rüsselklammern bei Schweinen dürfen ohne Schmerzausschaltung nicht mehr vorgenommen werden.

Tipp
- Eingriffe auf das absolut Notwendige beschränken

Können Sie die folgenden Fragen mit Ja beantworten?
- Halten Sie die mögliche Besatzdichte für Ihre Buchten immer ein?
- Haben Ihre Schweine genügend Beschäftigung?
- Haben Sie bei Ihrer Planung den Ablauf der Ihren Betrieb betreffenden Übergangsfristen berücksichtigt?

Wichtige Adressen

Weiterführende Informationen, Angaben zu Massen und die detaillierten Vorschriften erhalten Sie von

Zentrum für tiergerechte Haltung Geflügel und Kaninchen (ZTHZ)
Burgerweg 22, CH-3052 Zollikofen
Tel. 031 915 35 15, Fax 031 915 35 14
e-mail: zthz@bvet.admin.ch

Zentrum für tiergerechte Haltung Wiederkäuer und Schweine (ZTHT)
FAT, CH-8356 Tänikon
Tel. 052 368 33 77, Fax 052 365 11 90
e-mail: InformationZTHT@fat.admin.ch

Homepage des Bundesamts für Veterinärwesen: www.bvet.admin.ch

Aktuelle Adressen der kantonalen Veterinärämter, Landwirtschaftsämter, Landwirtschaftlichen Beratungsstellen finden Sie im Wirzkalender

Impressum

Unter «Landwirtschaftliche Forschung und Beratung» werden in Zusammenarbeit mit Forschungs-, Beratungs- und Fachinstitutionen in loser Reihenfolge Merkblätter publiziert.

Herausgeber
Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), CH-3003 Bern
Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), CH-8315 Lindau

Konzept/Redaktion
Buchmann Michael, Keller Lukas, LBL

Autorinnen/Autoren
Keil Nina, ZTHT, Tänikon
Schaub Jasmin, Bio-Inspecta, Frick
Eugster Lorenz, Amt für Landwirtschaft Kt Solothurn,
Steiger Roman, KUT, Flawil
Hermenjat Christoph, SRVA, Lausanne

Bildernachweis
ZTHT, Tänikon; SRVA, Lausanne; BGK Niederönz; LBL, Lindau; ZTHZ, Zollikofen, RGD, Lindau; J. Bachmann

Publikation
UFA-Revue 9/01
CH-8401 Winterthur